

V c.
2581



Q. 3



~~F. 777~~
Friedens-Executions-
Haupt-RECESS,

Wie derselbe/

Im Namen Kayserlicher und zu
Schweden Königl. Majest. Majest. durch dero dar/
zu Bevollmächtigte Höchst-commendirende Generalitäten und
Plenipotentiarien/ mit Zuthun und Beyseyn der sämtlichen Chur/
Fürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten / Rätthen und
Bottschafften / in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürn/
berg abgehandelt/ verglichen/ und den 16. 26. Junii/ Anno 1650.
allerseits unterschrieben/ besiegelt/ ratificirt, und end/
lich commutiret worden.

Leipzig/

Bey Timotheo Kirschen / 1650.

35.

144

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten number 22





Wir Octavio Piccolomini de Aragona, Her-
zog zu Amalfi / des Heil. Römischen Reichs Graff/
unnd Herr zu Nachot / Ritter des güldenen Vellus,
Römischen Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmen
Königl. Majest. geheimer Rath / Cämmerer / Hart-
schier Hauptmann / General-Leutenant über dero Armaden / Feld-
marschall und bestellter Obrister / 2c. thun kund hiermit öffentlich/
Als wegen völliger Execution des im abgewichenen eintau-
send / sechshundert acht und vierzigsten Jahrs / am vier und zwan-
zigsten Octobris styli novi, oder vierzehenden Octobris styli ve-
teris, zu Snabrügk und Münster / geschlossenen Friedens / vermög
des Articuli XVI. Wir Uns mit dem Durchläuchtigsten / Hoch-
gebornen Fürsten und Herrn / Herrn Carl Gustaven / Pfalz-
grafen bey Rhein / in Bayrn / zu Gölch / Cleve und Berg Herzo-
gen / Grafen zu Beldens / Spanheim / der Marck unnd Raven-
spurg / Herrn zu Ravenstein / 2c. der Königl. Majestät und dero
Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs- Estat in Teutsch-
land Generalissimo, in Krafft so wol durch den Friedensschluß
selbst / als von der Römischen Kaiserlichen / auch zu Schweden Kö-
niglich. Majest. Majest. hierzu beyderseits habender Vollmach-
ten / wegen einer Betagung / in des Heiligen Römischen Reichs
Stadt Nürnberg vereiniget / und darüber mit Zuthun der sämpt-
lichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu Ge-
vollmächtigten Herren Abgesandten / Räten unnd Botschaff-
ten / eine Zeithero Tractaten geführet / massen denn auch sub da-
to ein und zwanzigsten Septembris styli novi oder eilfften Se-
ptembris styli veteris, jüngst verflossenen sechzehenhundert / neun
und vierzigsten Jahrs / darüber ein Præliminar-Vergleich unnd

A ij

Schluß



Schluss von allen Interessenten beliebt/und uffgerichtet worden//
wie von Wort zu Wort hernach folget:

So wissen/ als vermittelst Göttlicher Gnaden/nach lang-
gepflogenen Tractaten zu Osnabrug unnd Münster in
Westphalen / der allgemeine Friede in Teutschland so-
weit erhoben/publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Thei-
len ratificirt worden/das einige gewisse desselben Execution con-
cernirende Puncten der Römischen Kayserslichen Majestät / wie
auch der Königlichen Majestät zu Schweden höchstcommandi-
renden Generalitäten übergeben/und Dieselbe sich zu erst besagtem
Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg
eigener Person erhoben und eingefunden/ das hierauff/ zu würck-
licher dessen Vollziehung/ nach reiffer Deliberation der Sachen/
inmittelst und bis man auch der übrigen Puncten halber zu endli-
chem Schluss wird gelangen können/zu desto besserer und zeitliche-
rer Erleichterung annoch obhabenden schweren Quartierslasts/
hernachfolgender Puncten halber in höchstbesagt Ihrer Kaysersli-
cher und Königlicher Majest. Majest. Namen/mit Consens/Ein-
rathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände/des H. Röm.
Reichs anwesenden Gesandten ein endlicher Vergleich unnd
Schluss/ denselben also künfftig ungeändert dem Haupt-Recess
einzuverleiben/getroffen worden/wie von Wort zu Wort hernach-
folgend zu vernehmen.

Erstlich/so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ &
Gravaminum, welche Ihre Kaysersliche Majest. in Dero Erbkö-
nigreich/ Fürstenthumb und Landen zu thun haben / anbelanget/
weil Ihre Kaysersliche Majestät dis Orts einem ieden dasjenige
wiederfahren zulassen / sich nochmahls erbotten. / worzu Sie der
Friedenschluss in einem und dem andern verbindet / als hat es dar-
bey sein Verbleibens;

So dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend/
verbleibet es darbey/ das in dem puncto Restitutionis ex capite

Amne-

Amnestiæ & Gravaminum, aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzter Normâ universalis Terminorum à quo Regulis item tam generalibus, quàm specialibus, ohnparteyisch/unauffhältlich/und ohne Ansehen der Personen/Religionen/oder Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiæ, factâ prius restitutione, oder einiger anderer exceptionen, wie sie Namen haben mögen/fürnemlich nach dem bloßen facto possessionis, usûs, observantiæ, & exercitiî, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu forderster Nichtigkeit zu befördern/das die casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, unnd mit Namen ausgedruckt / oder doch unter denen Regulis generalibus unvernünftig begriffen/sonderlich was in der Nähe/und Kürze der Zeit halber/ohne das leichtlich abzurichten ist; Als nemlich / die in beyligender designation lit. A. specificirte/noch vor dem ersten/andern unnd dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequiret; in Entstehung dessen/ denen Restituentis, noch vor Ausgang des letzten Termini exauctorationis & evacuationis, erlaubt seyn solle/ auff weitere opposition oder tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Cräihsauschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen/ mit und neben denselben/ oder durch ihre eigene Mittel / auch Hülf derer nechst an Hand habender Kaysersl. Königl. Schwedischer/oder anderer Wassen / unnd also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche/wiewol militärische/doch rechtmäßige Execution, keines Weges für eine contravention des jüngst zu Snabrug unnd Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden// und noch darzu die widerseßliche Restituentes allen daraus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen/ schuldig seyn sollen.

Die übrige aber/weil propter multitudinem atq; diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam

locorum, alles in so furthem Termin nicht möchte können expediret werden / von Dato dieses Recessus-Schlusses an / innerhalb nechstfolgenden dreyen Monaten / ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht / und alles dergestalt ohne Vorbehalt / limitation, oder remission ad petitorium vollzogen werden solle / daß keiner / der explicitè oder implicitè darunter begriffen / sich alsdann zu beklagen haben möge / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserslichen Edicten, und darinnen in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender / unnd ohne Ansehung der Personen / vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen unnd umb so viel mehr beschleuniget werde / sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beeden Religionen / zu solcher Erörter- unnd Richtigmachung des puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und gevollmächtiget werden / welche dieselbe unter Handen nehmen / auch so lange / ohne einige dissolution oder avocation ihrer Herren Principalen und Obern / beysammen allhier bleiben / unnd actu continuo darinnen fleißig und eiferig progredirn wollen unnd sollen / bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was liquidum denen Cräißauschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum ; was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusq; partis, diß Orts nicht geschehen kan / denen Cräißauschreibenden Fürsten / mit Einschliessung einkommener Klagen oder Begehren / zu weiterer Erkundigung der Sachen / unnd zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution, welche alsdenn ihr Ampt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden / möge überschickt werden.

Und soll hierunter weder von der Römischen Kaysersl. Majestät / noch iemand andern / denen Cräißauschreibenden Fürsten
oder

oder Executorn einige inhibition oder Einhalt nicht geschehen/
 viel weniger/was bereits/nach Inhalt des Friedenschlusses/ Käu-
 serlichen Edicten, und dieses Recessus exequirt, und restituirt
 oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequirt, und restituirt,
 werden möchte/wieder auffgehoben/geändert/umbgestossen/oder
 darwider einige turbation gestattet werden; sondern vielmehr dar-
 bey geschützet/und was auff eine oder andere Weise dawider vor-
 gangen/wie auch alle ein-und andern Orts darwider eingewende-
 te/oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits ver-
 worffene/und pro nullis declarirte Protestationes und Reser-
 vationes via Juris vel Facti; nicht weniger alle wider den Frie-
 denschluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die
 Namen haben mögen/hiermit cassirt und abgethan/und in vori-
 gen Stand gesetzt seyn; alles bey obangezogenen dem Instrumen-
 to Pacis und Käußerlichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden/das so wol der Königlichen
 Schwedischen Militiæ die Satisfactions-Gelder entrichtet/als die
 Abdanckung der Völeker/und Quittirung der Plätze/ alles dem
 Friedensschluß gemäß/vorgenommen/und zu Werck gestellet wer-
 den solle; und zwar folgender Gestalt/das zuörderst/des Herrn
 Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Cräi-
 ses Leg-Stadt-Obriegkeit(darunter wegen des OberSächsischen
 Cräises/Braunschweig oder Magdeburg/nach der OberSäch-
 sischen Cräißstände selbst eigener beliebender option, soll verstan-
 den werden) allezeit zehen oder acht Tage/vor iedwedern Termi-
 no vergwissert werden solle/das auff den ersten Termin achtzehen-
 hundert tausend Reichsthaler/auff den andern Termin sechshun-
 dert tausend Reichsthaler/und auff den dritten Termin sechshun-
 dert tausend Reichsthaler/in derselben Gegenwartigkeit paar/oh-
 ne Abkürzung eines oder andern Standes Quota; unnd zu
 hochgedachter seiner Fürstlichen Durchläuchtigkeit absoluten
 Disposition fertig stehen/dieselbe auch sich weder umb eines noch

an-

andern Standes Aus- und Nachstands zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten achtzehnen hundert tausend Reichsthalern vor allen dingen / und zwar in primo termino, abgezogen und decurtirt, was auff des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Befehl ein oder anderer Standt daran bereits würcklich paar bezahlt / wie auch / was aus den Leg-Städten zur reduction, Abdanckung / oder sonsten auff besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichen ist in denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmal / nach derselben Proportion / abzuziehen dasjenige / was in der Königlichen Majestät / und dero Cron-Schweden Namen von Hochgedachtes Herrn Pfalzgr. und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder anderm Stand / per modum exemptionis oder sonsten / vermög ihrer eigenhändigen Quittung oder disposition, bereits nachgelassen / oder noch möchte nachgelassen werden / welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Reichsthaler / nach Proportion der terminorum solutionis, abzuziehen / und darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt und zu wegen gebracht werden möge / haben des Herrn Pfalzgr. und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generales und andere hohe Commendanten in den sieben Cräisen Ordre ertheilet / auff jedes der Herren Cräisenschreibenden Fürsten Begehren / von der unterhabenden Militia in der Anzahl so viel / als sie bedörfftig / auch an End und Ort / wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben / und auff der Herren Cräisenschreibenden Fürsten Begehren / dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun soll also fort nach geschlossener dieser ganzen Handlung / innerhalb acht Tagen / aus denen im Friedensschluß benannten sieben Cräise Leg-Städten eine Million Reichsthaler paar / iedoch von einem iedwederu Cräis nicht mehr / als was sein

Con-

Contingent zu denen drey Millionen austrägt / entrichtet / unnd
 darauff alsobald so wol von Käyserl. als Königlichen Schwedi-
 schen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auff den ersten
 Termin / welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlof-
 fenen Tractaten / laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regt-
 menter unnd Bestungen (es wäre denn hierunter durch eine parti-
 cular Convention an Königlicher Schwedischer Seiten mit den
 Herren Ständen ihnen zum besten / und umb zeitlicherer Evacu-
 ation ihnen zugehörigen Plätze willen / sonst etwas verabredet /)
 geschritten werden; Gestalt denn auch ein gleichmäßiges bey dem
 andern und dritten Termin zu observiren / also / daß in dem andern
 Termin / auff beschehene Auszahlung der andern Million Reichs-
 thaler / nach obiger Proportion der Cräisen / in denen nechstfolgen-
 den vierzehenden Tagen hiemit bestimt / mit Abdanck- und Abführung
 derer / in der Designation lit. B. und dem dritten Termin / nach
 gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler / wieder
 in denen nechstfolgenden vierzehenden Tagen hiemit verordnet / nach
 Ausweis der Designation lit. C. specificirte Regimenter unnd
 Bestungen / mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren
 / also alles à dato dieser geendigten unnd unterschriebenen gan-
 zen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abge-
 richtet / und dabey insonderheit von Chur-Fürsten unnd Ständen
 dahin gesehen und laboriret werden solle / daß mit Auszahlung der
 Gelder der Exauctoration unnd Evacuation keine Hinderung
 geschehen möge.

Unnd werden Ihre Keyserliche Majestät die verglichene
 zweyhundert tausend Reichsthaler auch zu dreyen Terminen / und
 namentlich / weil das Königreich Böhmen / aussershalb der Stadt
 Eger / præliminariter oder in antecessum zum voraus der Gvar-
 nisonen und Einlagerung entlediget werden solle / dafür an denen
 sechs und sechzig tausend / sechs hundert / sechs und sechzig und zwey

B

Drit-

Drittheil Reichsthaler/ in specie, die zwey Drittheil/ als gleich//
 unnd dann der übrige Drittheil bey Enträumung der Stadt Eger
 in primo termino: Ferner im andern Termin mit sechs und sech-
 zig tausend/ sechs hundert/ sechs unnd sechzig/ und zwey Drittheil
 Reichsthaler in specie, acht Tage vor des Marggraffthumbes
 Mähren; und wieder mit sechs und sechzig tausend/ sechs hundert/
 sechs und sechzig / und zwey Drittheil Reichsthaler in specie, acht
 Tage vor der Schlesiſchen Fürstenthumben. Evacuation, richtig
 abstaten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auff obbedeuten Weg verglichene n Köni-
 glichen Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfactions-Geldern/
 Abdankung unnd Evacuation, sollen also kräftig/ ohne einige
 vorgeschüste Hinderung / von allen Theilen würcklich nachgelebt
 werden.

Dabey aber weiters zuförderst beliebt unnd verabredet wor-
 den/ daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit unnd Sub-
 scription, folgende Plätze/ in Beyseyn jedes theils Commissarien/
 auff's eheste/ als es propter distantiam locorum seyn kan/ zuför-
 derst gegen einander ausgewechselt/ und dann jedesmahl an beeder
 Theil Höchstcommendirende Generalitäten / welche biß an dem
 andern Termin allhier zu verbleiben/ obligirt seyn sollen/ Gewiß-
 heit gegeben werden.

Nemlich:

Prag/ gegen
 Ober Pfaltz//
 außerhalb Weis-
 den //

Donawerth //

Augsburg.
 Unter Pfaltz.
 Memmingen und
 Sulzbach.
 Albeck.
 Hornberg.
 Schiltach.

Weis-

Rheiner Schantz /
 Oberlingen /
 Maynau /
 Langenarch /
 Tabor und
 Leutmeritz /
 Brandeis /
 Gonopist und andere
 Böhmishe Plätz / auffer
 halb Eger /

Murach.
 Lindau.
 Asperg.
 Wildenstein.
 Regensburg.
 Wilzburg.
 Weissenburg.

Nach sothaner Plätze Auswechslung unnd Ubergabung an jedes vorigen rechtmäßigen Besizern und Herrn / sollen alsdann so wol die Abdankung der Regimenten / als Evacuation der Plätze / vermög obbesagter Designation, also förderlich und ohnauffgehalten zu Werck gerichtet werden / daß deshalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen; sondern alles / auff obbestimmte Tag unnd Zeit / denen verglichenen Terminen nach / ohnfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wol / wegen der übrigen zwey Millionen / in der Friedens-Execution einige disposition enthalten; Jedoch ist / aus einmütigem Belieben / so wol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation unnd Exaction, als Kingerung der Real-assesuration hiermit verabredet worden / daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Niedersächsischen / auch Westphalischen Cräissen / wie auch etliche / so aus denen vier Obern Cräissen die schwere Kriegslast so continuirlich nicht getragen / laut einer absonderlich verglichenen Specification dero gebührendes Contingent zu der vierdten unnd fünfften Million innerhalb der Dreien

ich /
 Eger
 sch=
 heil
 nbs
 ert /
 acht
 htig
 öni=
 ern /
 nige
 lebt
 vor=
 sub-
 ien /
 för=
 eder
 den
 wif=
 Heta

obgedachten Exauctorations und Evacuations Terminen zusammen bringen / und auff des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignationen auszahlen / welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht / als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden / und die fünfte Million auff realassecuracion ausgestellt verbleiben lassen wollen / da dann hingegen die / bey solchen Ständen / bevorab in den Ober- und Nieder-Sächsisch- und Westph. Cräissen befindliche Regimenter / also bald nach erledtem ihrem völligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million / und also / auff zeitliche Abstattung / noch vor demjenigen Terminis, darinn sie sonst mit der Exauctoracion gesetzt / abgedancket ; die Garnisonen aber in denen Terminen / und in der Ordnung / wie in obgemeldten beygefügtten Designationen enthalten / oder auch / wie mit seiner Fürstlichen Durchl. sich ein oder ander Stand / darumb absonderlich / zu desto zeitlicherer Evacuacion seiner Plätze / verglichen möchte / abgeföhret werden sollen / und was also geschlossen oder verglichen wird / solle nicht anders / als wenn es diesem Reces einverleibet / kräftig und gültig seyn ; Massen denn auch so wol dieses / als was sonst / wegen der Satisfaction Gelder / in diesem Reces statuir und verordnet / keines weges von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen / und fünfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses / was von denen besagten Cräissen und Ständen / obgedachter Massen daran erledt / noch rückständig verbleiben wird / werden Chur-Fürsten und Stände / was ein oder der ander an der vierdten Million restiret / von dato der letzten Evacuacion, innerhalb sechs Monaten / und die fünffte Million / von besagter letzten Evacuacion innerhalb zwölf Monaten / in denen verordneten Leg-Städten bezahlen. Darbey denn Seine Fürstl. Durchl. per expressum re-

ser-

servirt und vorbehalten / Sich der / wegen dieser vierdten oder fünften
 Million Restanten / an die Stände begehrtter Realasscurati-
 on nicht zu begeben / mit Dero weitem Erklärung / daß gemeldete
 realis asscuratio ante primum terminum Exauctorationis
 & Evacuationis richtig gemacht / und so dann erst alles das jeni-
 ge / was in diesem Reces geschlossen / seine vollkommene Krafft
 erlangen / auch seinen effect haben solle. Vorbey auch Königl.
 Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird /
 daß / was vermög einiger / zwischen den Ständen und denen Köni-
 glichen Schwedischen Herren Generalen und Obristen / getroffe-
 nen Vergleich / an Verpflegung restiret / und in Beyseyn beyderseits
 Commissarien kan erwiesen werden / bey ieder Garnison Evacua-
 tions- und ieden Regiments Abdankungs- Termin richtig abge-
 stattet werden solle.

Hierauff nun solle die in puncto satisfactionis Militiæ
 Exauctorat- & Evacuationis veranlaste Præliminar- Evacua-
 tion, und zwar / so viel die von der Königlichen Schwedischen Sol-
 date sca besetzte Plätze betrifft / gegen Erlegung deren zu solcher E-
 vacuation erforderter und verabredeter Königlicher Schwedischer
 Militien Satisfactions- Gelder / also gleich ohne allen weitem
 Verzug oder Exception fürgenommen / fortgestellt / und von da-
 to dieses Recesßs Schluff an / innerhalb vierzehnen Tagen zu
 End gebracht werden; die übrige hierinn enthaltene und vergliche-
 ne puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würck-
 liche Execution erlangen / wann zuvor auch die zu gänzlichem
 Schluff gehörige weitere puncta, und unter denselben mit Namen
 auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die de-
 signationes, wie in Zeit der dreyen Terminen die Plätze zu eva-
 cuiren / und die Regiment. abzudanken / in gleichem die Verzeich-
 niß der jenigen Stände / welche zu paarer Bezahlung der vierd-
 ten Million concurriren und beytragen sollen / sodann auch
 die Real-asscuratio, wegen der fünfften Million Reichs-

thaler zu ihrer endlicher Richtigkeit und Vergleichung gebracht dem Hauptschluß einverleibet/und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werden.

Dessen zu wahren Erkund unnd Besthaltung haben Wir zu End Benannte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims Recces mit unsern eigenen Händen unterschrieben / unnd denen Herren Königlichen Schwedischen hierzu gleichfals Bevollmächtigten / von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Ihrer Hand empfangen / auslieffern lassen / Geschehen in Nürnberg den ein und zwanzigsten Tag Monats Septembris / Stylli novi, im Jahr Christi Eintausend / sechshundert neun und vierzig.

LS. Isaac Bollmar, D. mp.

Georg Ludwig von Lindenpür, mp.

Aß es hiemit nochmaln bey solchem Præliminar-Recces / aufferhalb was in diesem Haupt Abschied / bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis anderst verglichen / in allen übrigen seinen Articulen / Puncten und Clausulen / sein kräftiges Verbleiben / aller massen dann / in Krafft dessen / die darinn benannte Plätze auff die vergliechene Zeit beyderseits / folgendes auch die Stadt Eger / würcklich abgetreten / und allerseits ihren vorigen Innhabern unnd Besitzern eingeräumet / die / zu End obgesetzten Vergleichs / auff weitere Handlung unnd Richtigmachung veranlasse nachfolgende Puncten aber / mit abermahligem Zuthun / Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten / nachfolgender gestalt verbündlich mit einander verglichen worden:

Nem-

Nemlich und erstlich/die restitution ex capite Amnestiae & Gravaminum unter Chur-Fürsten unnd Ständen des Reichs/ auch derselben und des Reichs Angehörigen betreffend / so haben die/ zu diesem puncto restitutionis Deputirte Stände ex utraq; religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerkten lista, einen gewissen Aufsatz unnd Designation, was für Casus in iedwedern hernach bestimmten termino zu erörtern / und / nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, übereinverleibten Præliminar=Recess/ und diesem HauptRecess gemäß / zu exequiren verglichen / auffgericht / geschlossen / unnd allerseits besiegelt und unterschrieben; Vnd sollen demnach solche darinn begriffene / und bereits decidirte / auch fünfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus auff die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden / aller gestalt und maß / als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen weren / doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Was nemlichen solcher gestalten entweder allbereit hievor / oder in erstgedachten Terminen / oder denen nechst drauff folgende drey Monatē / von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar= unnd gegenwärtigen HauptRecess / unnd denenselben gemäß / decidirt / exequirt // oder verglichen // oder noch erörtert // exequiret unnd verglichen wird // das sol also fest unnd unverbrüchlich gehalten / unnd darwider keines andern Orts am Keyserlichen Hof= oder Cammer= oder andern Gerichten / wie die Namen haben mögen / auff einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen / insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Churpfälzischen Restitution sein Verbleibens hat / wie es im Instrumento Pacis abgehandelt // und hernechst allhie / vermittelst Interposition des Herrn Pfalz=

gra=

Grafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchläuchtl. zwischen den Churbayerischen und Churpfälzischen Abgesandten so viel an denen Unterpfälzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchl. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemlich gegen Evacuierung der / an Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in der Obern Pfalz ingehabter Plätze / so daß gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey ChurMäynß gegen einer von deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auff die Oberpfälzische Lande an Seiten des Hn. Churfürsten Pfalzgrafen Durchl. die Keyserl. Commissio restitutoria zu Handen geliefert / unnd Schloß und Stadt Heidelberg sammt andern / von Hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchl. bishero ingehabten Aemptern in der Unter Pfalz würcklich restituirt worden / so daß / daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durchl. inmittelst / und bis Ihre Keyserliche Majest. deroselben ein anders neues / der Churfürstl. Würde gemäses Erz Ampt / Titul unnd Wapen / auch was dem anhängig / werden conferirt habē / vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchl. ausgelieferter Declaration / sich des Erz-Truchsessentituls unnd Wapens / auff die darinn begriffene Maß unnd Bedingnuß gebrauchen mögen / alles nach Inhalt angezogener respectivè Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission unnd Declaration; welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restitutionen / ist zu förderst vor gut angesehen worden; Erstlich / daß alle und iede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten geklagte Restitutionsfachen / und im Friedensschluß zuläßige / auch sich auff den pandum Amnestia & Gravami-

gravaminum qualificirende gravamina und Gegen-gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn / oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem Chur-Mäynzischen Reichs-Directorio, welches/was einkömmt/denen Deputatis communiciren wird / eingebracht werden möchten / von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen / unnd / nach befundenen Dingen / zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden / damit alles seine vollständige Effectuirung / unnd zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten: die übrige aber in Zeit nechst darauff folgenden drey Monaten / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis unnd darauff fundirten Keyserl. Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar Recess einverleibten Straffen / unfehlbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monaten nichts ermangele / und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen / so bleibt es ein- vor allemal dabey / daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren / und innerhalb der bestimmten Zeit / von dero Herren Principalen keines weges avocirt werden / Sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte unnd hier einkömende Sachen vornehmen / erörtern / und zur Execution beförden sollen / unnd seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gänzlichlicher Abhandlung und Entscheidung / als Mediatores, ChurCölln und Chur Brandenburg; als Deputati aber / an Seiten der Catholischen / ChurMäynz und ChurBäyern / Bamberg und Costniz; von Augspurgischen Confessions Verwandten aber / Sachsen-Altenburg / Braunschweig-Lüneburg / Württemberg / und Nürnberg verordnet.

So viel dan andere in den dreyen Terminē nicht specificirte / o-

E

der

der noch ante primum Exauktionis terminum bey dem Reichs Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-fälle betrifft / die sollen pro exclusis keines wegs gehalten werden / noch niemands die Restitution abgeschnitten / sondern männiglich expressè reserviret un̄ vorbehalten seyn / seine Nothdurfft hernach bey seines / oder / wie im Instrumento Pacis versehen / nechst angelegenen Crantzschreibenden Fürsten / oder gar bey Keyserlicher Majest. gebührend vor- und anzubringen / allwo er damit gehöret / und ihm nach dem oben vorgeschriebenen modo executionis summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräftiger Vernehmung und Verhaltung / die Römische Keyserl. Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden / vermittelst deren alle Attentata auch Disputationes un̄ Predigē / sowol wider den Friedensschluß / als auch wider die / dem Instrumento Pacis, Keyserlichen Edicten, arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar = unnd diesem Haupt-Recel. gemäß / vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen / bey ernster Straff verboten / und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden / die Contraventores nach Gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis verdienter massen abzustraffen.

Was dann die übrigen Sachen / so in denen vorbehaltenen dreien Monaten / durch die Deputirte erlediget werden sollen / anbelangt / so gehören dahin alle andere / in obgedachtem von ihnen verfaßten und unterschriebenen Aufsatz und Designation, nicht specificirte casus restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessionsverwandten bey dem ChurMännlichen Reichs Directorio allbereits einkommen / oder noch bey demselben ante primum Exauktionis & Evacuationis terminum einkommen werden //

Dax=

darunter auch diejenige zu verstehen / welche in einer absonderlichen von den deputirten subscribirten, und des Hn. Pfalzgrafen und Schwedischen Generalissimi Durchl. zugestellten Specification begriffen seynd.

Und sol gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschrenkten Verstand nicht haben / als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan / auch vor dem bestimmten termino exequirt werden solte / sondern es seynd die Termin allein zu Beförderung der Sachen / und ad excludendam moram angesehen / zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle / ad cognitionem facti possessionis & Executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeynet / ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Desgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermöge des Instrumenti Pacis, restituirt, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht / darauff in favorem Detentatorum nicht erkannt / sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr / eingeantwortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes & Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst / also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess / in krafft dieses / und zumal / vermöge des Instrumenti Pacis, hiermit nochmals aufgehoben / cassiret und annulliret seyn.

So viel nun der Königl. Schwedischen Milice Satisfactions Gelder betrifft / obwohl anfänglich in Instrumento Pacis, unfolgend in obeeinverleibtem Præliminar-Schluss / wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten / so seynd iedoch die / bey

ihiger Bewandnuß einlauffende Umstände / insonderheit aber
 so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen / nicht unbil-
 lich erwogen / und dahero besorget worden / daß umb solcher Ursa-
 chen willen / die paare Zusammenbringung der Gelder nicht so
 schleunig zu præstiren / sondern also dardurch der würcklichen Ex-
 auctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzöge-
 rung zugefügt werden möchte / welches dann zu verhüten / von den
 sämmelichen Chur-Fürsten und Ständen / und in ihrem Namen
 von dero anwesenden Gesandten einmüthig und verbindlich belie-
 bet und verabredet worden / daß es zu förderst bey der hiesigē Orts-
 den 25. Junii styl. nov. des lauffenden Jahrs verfasten und Bus
 eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben ha-
 ben soll.

Worbey dann / im Namen der Chur-Fürsten und Stände
 dero Gesandten kräftig versprochen haben / was an der verwillig-
 ten Summa / vermöge obgedachter Repartitionen noch restiren
 wird / in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations ter-
 minen / auff ieden Termin ein Drittheil / und zwar Acht Tage
 für ieden Termin / in eines iedwedern Cräises Leg Stadt Cassa / an
 solchen Münzsorten / wie es in dem Instrumento Pacis verord-
 net / ohnfehlbar zusammen bringen.

Inmassen / zu solchem Ende die Herren Cräis ausschreiben-
 de Fürsten / entweder durch Militarische oder andere Executions-
 Mittel dahin nachdrücklich sehen / und auff Ihr gut Befinden un-
 Begehren / die Königl. Schwedische oder andere Kriegs-Völcker
 ihnen verhelffen sollen / daß die / vermöge obgemeldter Repartition /
 verwilligte Gelder / in denen und verabredeten dreyen Terminen /
 ohne einigen Prætext, exception oder Vorwendung einer oder
 andern Verhinderung / zu rechter Zeit / und auff des Hn. Pfalz-
 grafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchläucht.
 Assignation parat seyn / und an der Auszahlung kein Verzug er-
 schei-

scheinen möge/gestalt die Cräihsauschreibende Fürsten hienmit im Namen des gesammten Reichs vollkommene Macht haben / alle Nothdurfft / wordurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan/zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden/und noch rückständig verbleiben möchte/da ist uns zu der im Præliminar-Recess disfalls reservirten Real Assecuration, von der sämmtlichen Chur-fürsten und Stände Gesandten/der in einer von des Herrn Pfalzgrafen unnd Generalissimi Durchl. vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benannter Ort dergestalt bewilliget/das sie denselben wegen des Restes/ als eine zureichende Assecuration so lang/bis erstgedachte Restanten völlig entrichtet / innenbehalten mögen/Waffen dan zu desselben Besatzung und darzugehörigen Nothdurfft und Unterhaltung/Monatlich in allem siebentausend Reichsthaler/ von denen sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaction assignirten Cräisen / jedes Monats/ zu rechter Zeit/ ohnfehlbar entrichtet/in die nechste unnd im Friedensschluß benannte Leg Stadt verschaffet/und der Anfang à tertio Evacuationis termino gemacht werden solle.

Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte/sol ein solcher Abgang/und mehrers nicht von denen umbligenden Contingenten und Vertern durch einige Anstalt angeschafft/und denenselben hinwieder aus der Leg Stadt von obgedachten allda einkommende Verpflegungs-Geldern ersetzt werden; Welches dann/ so wohl auch/was wegen gedachter Satisfaction Gelder/und darbey einkauffender Real Assecuration / obgesetzter massen verglichen unnd verordnet / keines wegs von jemand für eine Contravention des Friedens/weder für ist noch ins künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten / und kräftig observiret werden soll.

Inmittelft aber sollen obgemeldter massen die Cräißauschreibende Fürsten/mit allem Fleiß/so wol durch Executions-als andere Mittel dahin sehen/das die Einbringung solcher restirenden Satisfaction-Gelder schleunigst befördert / und also die Real-assuration wieder auffgehoben werden mögen.

Wie dann des Herrn Pfalzgrafen / und Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchläucht. hingegen versprochen haben/desselben Orts Quittir- und Abtretung/alsbald nach erfolgter gänzlicher Bezahlung/ so wol gedachten Satisfaction-Rest/als Verpflegungs-Gelder/würcklich ergehen un̄ vollziehen/ und umb keinerley Ursach willen zu verzögern / auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis disposition, nachleben zu lassen.

Als auch an denen/ mit Ihrer Käyserlichen Majestät absonderlich verglichenen zweymal hundert tausend Reichsthalern/ vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen / und der Stadt Eger / bereits ein Drittheil/als sechs und sechzig tausend/sechshundert/sechs und sechzig/und zwey Drittheil erlegt worden: So ist darauff hiemit ferner verabredet und verglichen / das an denen noch restirenden zweyen Dritteln/hinwieder in dem ersten Exauctorations- und Evacuations-termin, und zwar acht Tage für Einräumung des Marggraffthumbs Mähren/sechs und sechzig tausend / sechshundert / sechs und sechzig/und zwey Drittheil Reichsthal. in specie, ferner gegē dem andern Termin drey und dreißig tausend/ drey hundert/ drey und dreißig / und ein Drittheil Reichsthal. in specie, und dann gegen dem dritten Termin/vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation wiederumben drey und dreißig tausend/ drey hundert drey und dreißig/und ein Drittheil Reichsthaler in specie, jedesmal acht Tag zuvor/unfehlbar und richtig abgestattet / und ausgezahlt werden sollen: Massen dann an Seiten Ihrer Käyserlichen Majestät nicht allein dieses/ sondern auch dabey versprochen/ mit allem Ernst und Eysfer/so weit es vermög Instrumenti Pacis,

Dero

dero Kayserslichen Obristen Executions=Ampyt obgelegen / dahin zu sehen / damit das jenige / was obgedachter massen mit den Herren Ständen / wegen der Satisfactions=Gelder / und der re-alasse-curation verglichen förderlichst und völlig effectuirt werden möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker in gewissen drey Terminen / nach dato dieses ganzen Schlusses / von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagē fürzunehmen / und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen / auch von uns / und des Herrn Pfalzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. einander derenthalten / wie auch wegen deren beyderseits präliminariter abgedanckten / gewisse Designation, Ausheil- und Versicherung gestellet / und darvon / so viel Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs mit concerniret / dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extractum communication gethan worden / dabey es nochmahl sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze / sollen in primo termino nemlich in den ersten vierzehnen Tagen / nach dato dieses geschlossenen Tractats / und also auf den zehenden Tag Monats Julii styli novi, oder den dreißigsten Tag Monats Junii styli veteris, an Kayserslicher und Königl. Schwedischer Seiten abgetreten / und entlediget werden / nachfolgende Plätze.

An Kaysersl. Seiten.

Kotweil.
Offenburg.
Freiburg.
Billingen.

Zollern.

An Kön. Schwed. Seiten.

Olmitz.
Neustadt.
Eulenberg.
Füllneck / und andere Plätze
in Mähren.
Osterwick.
Bleckhede.

Kalen.

Kottenberg in der Obern
 Pfalz.
 Höxter.
 Ehrenbreitstein.

Dünckelspühl.
 Overfurt.
 Pappenheim.
 Friedberg.

Die Bestung Franckenthal betreffend / demnach des Herrn Churf. Pfalzgrafen Durchläucht. dieselbe vermöge Friedensschlusses / mit denen andern Unter Pfälzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen / solches aber izo so bald nicht zu effectuiren gewesen / gleichwol gute Hoffnung / daß solche Restitution noch vor herannahung des ersten Evacuations-termins zu erhalten seyn möchte : So hat man sich auff den Fall solches nicht geschehen sollte / mit hochgedachtes Herrn Churfürst. Durchläucht. und allerseits guten Wissen und Willen / nachfolgender Gestalt verglichen :

Nemlich / übernehmen und erklären sich Ihre Käyserl. Majestät / sambt Chur-Fürsten und Ständen / eiferigst dahin zu trachten / daß die Bestung Franckenthal / Chur-Pfalz. Durchl. förderfamst und unverlängt restituirt werde.

Inmittelst / und bis auff die bedeutete Franckenthalische Restitution / soll Seiner Durchl. zu einer Versicherung / die Stadt Heilbronn / und zugehörige Bestung / Stück / Munition / und Vorrath in dem Stand / wie es anizo begriffen / alsobald nach unterschriebenem Haupt-Executions-Recess / dergestalt eingeräumet werden / daß deroselben Besatzung Ihrer Durchl. allein verpflichtet / zu deren Unterhalt aber / aus der Schwäbischen und Fränckischen Cräiß-Cassen / vermög einer darüber vom Reich / bey diesem Schluß / ertheilten Special-Reparrition, monatlich acht tausend Reichshaler / bis Franckenthal restituirt / zu handen des Chur-Pfälzischen in Heilbronn bestellten Receptoris unfehlbar / und zwar die Helffte anticipando, allewege vierzehnen Tage vorher ein-

eingeliefert werden: In Entstehung dessen aber / auf notification
 des Commendanten / die Cräiß ausschreibende Fürsten / solcher
 Entrichtung halber / würckliche Anstalt machen / oder die umblie-
 gende Stände die Execution aus der Gvarnison erwarten sollen.
 Solten aber dahero einige Restanten / bey Abtretung dieses Pla-
 zes / sich ereignen / so soll Chur Pfalz. Durchl. nicht gehalten seyn /
 vor derenselben Entrichtung / die Besatzung abzuführen: Dabey
 aber ausdrücklich bedungen worden / daß solches die Franckentha-
 lische Evacuation, in keine Weis noch Wege hindern / noch ver-
 zögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Admi-
 nistration in Politicis & Ecclesiasticis, sambt der Reichs-im-
 medietät un Freyheit / unbehindert gelassen / auch so bald Franckē-
 thal mit seinen Zugehörungen / vermög des Friedenschlusses / von
 der Spanisch. Besatzung entlediget / zugleich diese Reichs-Stadt /
 ohne einige Widerrede / ausser obgesetzten Restanten Bezahlung
 halber / abgetreten / und die darinn befundene Stück dem jenigen /
 deme die / vermög Friedenschlusses / insonderheit Chur-Bayr.
 Durchl. und Herzogen von Württemberg Lbd. zuständig seyn sol-
 len / restituirt / und ausgefolgt werden.

So dann / und damit die Besatzung in Franckenthal / die
 Chur Pfälzische Lande und Unterthanen / in- und ausserhalb der
 Bestung / mit Schakung / Aufslag / und einigen Kriegsbedreng-
 nüssen / zu beschweren nicht Ursach habe: So sollen und wollen die
 jenige Stände / welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret /
 sonderlich aber / mit und neben denselben / alle die jenige / welche in
 den Ober Rheinischen Cräiß gehörig seynd / ermeldter Besatzung
 hierzu noch ferner contribuiren / und derentwegen Chur-Pfäls.
 Durchl. gänzlich entheben und schadlos halten / sich auch mit dem
 Comendanten eines billichen Zutrags und Unterhalts vergleiche.

Gestalt Ihre Kayserl. Maj. sich hierbey erbieten thun / Herrn

D

Erk=

Erzhertzogs Leopold Wilhelms Fürstl. Durchl. als Gubernator in den Niederlanden / umb dargegen alle excursiones und Beleidigung der angrenzenden Reichs Ständen abzustellen / sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen / zuzuschreiben / und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden / in Heilbronn und Franckenthal / unterhaltenden Besatzungen contribuierende Stände / dieses Lastes anderweit pro quota wiederumb ergetzt werden mögen ; So solle derselben Unterhalt / wie hoch sich der belauffen möchte / hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlag umbgetheilt / und was die gemeldte Stände mehrers / als ihre quota belaufft / fürgeschossen / Ihnen künfftig wiederumb gut gethan werden.

Sodann ist im Namen Kayserl. Maj. versprochen und zugesagt worden / daß inmittelst / und biß Franckenthal der Span. Besatzung entlediget seyn wird / hochgedachtes Herrn Churfürstl. Durchl. an stattermangelnder Abnutzung / und für allen Abgang aus ermelter Bestung / monatlich / von dato an des unterschriebenen / und völlig verglichenen Haupt Executions Necess. zu Franckfurth am Mayn / aus handen des Reichs-Pfenningmeisters / drey tausend Reichsthal. ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen / mit diesem weiterm Anhang / und Geding / wann wider alles besser versehen / die Chur-Pfälz. Lande und Unterthanen vom dem Commendanten in Franckenthal des Intrags nicht solten erlassen / oder denselben in- und ausserhalb der Bestung durch Ihn / und seine untergebene Soldatesca / einiger Schaden und Abgang / es sey an Erhebung der Intraden / Contributionen / Exactionen / un̄ andern Beschwerungen / wie die Namen haben mögen / zugefügt werden / daß Ihre Kayserl. Maj. solchs alles Chur-Pfälz. Durchl. nach beweislichen dingen / wiederumb erstatten und gut machen wollen.

Gestalt

Gestalt denn zu würclicher / als auch eventual Versicherung / sothaner gänzlichher Schadloshaltung / des Herrn Churf. Pfalzgr. Durchl. alle und iede Reichsanlagen / iho / und künfftig zu verstehen / so auff dero Churfürstenthumb und Landen / sambt oder sonders / geschlagen werden möchten / bis Franckenthal restituir / und aller occasione selbigen Orts / zugefügter Schade ersetzt / innen zu behalten / nicht allein bemächtigt / sondern auch / und da diejenige / einem einmütigen Reichschluß / und Einwilligung Churfürsten und Stände / und der Reichs Matricul nach / Churf. Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen / sondern der empfangene Schade solche übertreffen sollte / Ihre Kays. Maj. doch einen Weg wie den andern / verbunden seyn / sothanen Uberschuß / und Abgang / und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Kömerzügen / welche Ihre K. Kays. Maj. aus dem Niedersächsischen Cräiß zu gewarten haben / ohne allen Einwand / und exception, zu ersetzen / wie dann die löbliche Fürsten und Stände des Niedersächsischen Cräiß solche ihnen / nach Proportion / zufallende Anlag / zu des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durchl. eventual-Schadloshaltung / und Sicherheit / bis Franckenthal restituir / innen zu behalten / und allen beweislichen Schaden davon zu erstatten / gehalten seyn sollen / auch sich darzu / und in Krafft dieses / ohne alle Gegenrede / wie die Namen haben mögen / verbündlich machen.

In dem andern Termin / welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des ersten / benanntlich der 14. 24. Tag / Monats Julii / nachfolgende Plätze.

An Kays. Seiten.

Landstuel.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmünd.

An Kön. Schw. Seiten.

Jägerndorff.
Gräfenstein.
Hirschberg.
Lübschütz.
Parchwitz.

B ij

Stade

Stadt und Schloß Leipzig.
 Tordlingen.
 Wertheim.
 Winsheim.
 Landsberg an der Wart mit
 Buchholz. (der Schantz.

In dem dritten Termin / welcher ist der vierzehende Tag /
 nach dem andern / nemlich der siebende Tag Monats Augusti sty-
 li novi, oder 28. Tags Monats Julii styli veteris.

An Kayserl. Seiten.

Syburg.

LandsCron.

Beineburg.

Essen.

An Kön. Schw. Seiten.

Großglogau.

Vecht.

Ohlaw.

Mansfeld.

Jawr.

Erfurt.

Polckenhau.

Schweinfurt.

Jelz.

Weyden.

Drachenberg.

Mechelnburgische

Minden.

Plätze.

Nienburg.

Reiffenberg.

Alle übrige in der Chur und Marck

Lippstatt.

Brandenb. inhabende Plätze.

Ost Frießland.

Die Hinder Pommerische Posten und Lande / so Ihrer Chur-
 fürstl. Durchl. zu Brandenburg / vermöge des Friedensschlusses
 zukommen / sollen alsdenn evacuiert / und abgetreten werden / wann
 zuörderst Ihre Königl. Maj. zu Schweden und Seiner Churf.
 Durchl. hierzu verordneten Herrn Commissarius / wegen Entschei-
 dung der Grenzen / und anderer geringen Sachen / eine völlige
 Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Osnabrück betrifft / weil darüber Particu-
 lier Handlung unter den Interessenten / vermöge des Friedensschlus-
 ses / gepflogen werden / bleiben die darinn befindliche Garnisons-
 bis ad terminum tertium, und in Entstehung des Vergleichs /

bis

bis zur Endschaft solcher aniko allhier angefangenen Handlungen ausgesetzt.

Im übrigen sol alles / à dato der geschlossenen ganken Handlung / innerhalb sechs Wochen von allen Theilen / ohne einige vorgeschickte Hinderung würcklich abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Ort / aus Mangel habenden Berichts / were ausgelassen worden / so soll derselbe doch / nach Inhalt des Friedenschlusses / gleich den andern in seinem Craiß und Lande / unter obengeschriebenen Terminen evacuiret und abgetreten werden.

Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation / so viel die Reichsstände betrifft / keines wegs einigen Effect genießen / es sey dann in iedem Termin von den Ständen / erbotner massen / die vorhergehende paare Auszahlung der Satisfaction-Gelder werckstellig gemacht / oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-assecuracion verbleiben soll.

Ferner soll die / im Friedensschluß begriffene General-Amnestia / sowohl auff die hohelkriegende Principalen / und mit denselben / insonderheit die Frau Landgräfin / unnd das Fürstliche Haus Hessen-Cassel / mit verstanden; als auch auff aller Theile Generales / Obriste und andere Officirers / auch Kriegs- und Civil-bediente / und insgemein auff die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß / bis auff erfolgte ihre gänzliche Abdanck- unnd Abführung / und also auff acht Wochen lang / nach dato dieses geschlossenen ganken Tractats, extendiret, und denenselben zu gute kommen / auch die / bey wärenden Einquartierungen ein und andern zugewachsene Beschwerden und Ingelegenheiten / gegen niemand geeifert werden; doch / daß dabey auch von ermeldter Soldatesca / die von den höchst-commandirenden Generaliteten, auch der Herren Generalen und hoher Officiers Ordres allerdings beobachtet / und darwider / so wol bey noch wärenden Einquartierungen /

D iij

als

als auch bey erfolgtem Abzug gegen iemand einige Hostilität und Feindseligkeit dem Friedensschluß zuwider nicht verübet werden.

Vor allem aber / und demnach so wol mehr angeregter Präliminar- und Hauptkecess / von dem publicirten unnd allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein effectus à sua causa dependiret, und dannenhero gleichmäßige Krafft / Wirkung unnd Sicherheit / als der Friedensschluß selbst haben / unnd von allen Theilen darob gehalten werden solle; Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia Generalis durchgehend / mit allen und ieden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen / auch auf diesen Präliminar- unnd Hauptkecess extendirt / und mit gleicher Wirkung / Krafft unnd Verbindung dahin verstanden. Wie nicht weniger alles dasjenige / was sonst in Artic. XVII. per totum, von ratification, confirmation Besthaltung und Versicherung des Friedensschlusses disponiret ist / gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden / haben und behalten solle / nicht anderst / als obberührter Articulus XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und wiederholt worden wer.

Wie dann auch sowol das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß / von Keyserl. Maj. Chur-Fürsten und Ständen unverlängt / respectivè an dem Kayserl. Reichs-Hofrath / Cammergericht zu Speyer / und allen andern / eines ieden Stands Hof- und andern Gerichten / pro normâ perpetuâ judicandi, gehöriger massen insinuirt werden sollen.

Damit nun schließlichen alles dasjenige / was obgesetzt / von aller Interessenten Principalen bestetiget / und seinen rechten vt-gor und Wirkung haben möge / so sollen der Keyserl. unnd zu Schweden Königl. Majest. Majest. ratificationes, in bereits abgehandelter und verglichener Form / also gleich mit diesem von Uns / auch des Herrn Pfalzgrafen und Königl. Schwedischen

Ge.

Generalissimi Durchl. so wol auch der anwesenden Herren Chur-
Fürsten und Ständen hierzu Deputirten Rätthen / Gesandten
und Botschafften unterschriebenen und besiegelten Executions-
Schluß althier commutirt und ausgewechselt / darauff alsobald die
Exanctorations- und Evacuations-Ordres, obenverglichener
Terminen gemäß / ausgegeben / unnd von beyden Theilen gleiche
Officiers / zu desto besserer Exequirung dessen / was / vermöge ob-
gesetzten modi, disfalls verabredet ist / verordnet: Der Chur-Für-
sten und Ständen ratificationes aber / in ebenfals bereits vergli-
chener Form / von dato dis innerhalb vierzehnen Tagen / ohnfehlbar
zur Hand geschaffet und ausgegeben werden.

Dessen zu wahren Bhrfund und unverbrüchlicher Besthaltung haben
im Namen Ihrer Keyserl. Majestät / Wir / aus habender Vollmacht / die-
sen Executions-HauptKereß / eigenhändig unterschrieben / mit Unserm
Fürstl. Insiegel bekräftiget: Wie dann im Namen aller Chur-Fürsten
und Ständen die hierzu / krafft absonderlichen derentwegen / den drey unnd
zwanzigsten dis styli novi, gemachten / und uns / heut dato / unter des Chur-
Männischen Directorii Sigill unnd Unterschrifte zugestellten Reichs-
schluß / deputerete und hiernach benannte Rätthe / Gesandten und Botschaff-
ten (als: Wegen Chur Mäynß / Herr Sebastian-Wilhelm Meel: Wegen
Chur Bänern / Herr Johann-Georg Dixel: Wegen Chur Sachsen / Herr
Augustus-Adolph Frenherr von Trandorff: Wegen Oesterreich / Herr
Hans-Wilhelm von Goll: Wegen Bamberg / Herr Cornelius Gobelius:
Wegen Bänern / Herr Johan-Georg Dixel: Wegen Sachsen-Altenburg /
Herr Wolffgang-Conrad von Thumbshirn: Wegen Sachsen-Coburg / H.
Augustus Carpiovius: Wegen Braunschweig-Lüneburg / Wolffenbüttel /
Herr Polycarpus Henland: Wegen Braunschweig-Lüneburg / Zellischer
Lin / Herr Otto / Otto / zu Mauderoda: Wegen Württemberg / Herr Valen-
tin Heyder: Wegen Nürnberg / Herr Burckard Löffelholz von Kolberg /
und Herr Tobias Delhafen von Schölnbach: Wegen Franckfurt / Herr
Zacharias Stenglin) gleichmäßig unterschrieben / und mit ihren Perschaff-
ten bestetiget / auch des hierzu ebenfals bevollmächtigten Herrn Pfalzgra-
fen unnd Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. von welcher wir
ein gleichlautendes Exemplar / unter dero Hand und Siegel empfangen /
aus

ax 7c 7581

ausliefern lassen. Geschehen in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg/ den sechs und zwanzigsten Tag Monats Junii styli novi, im Jahr nach Christi Geburt/ ein tausend/ sechs hundert und fünfzig.

- LS. Octavio Piccolomini, Duca d' Amalfi.
- LS. Sebastian Wilhelm Meel/ Churfl. Mainischer geheimer Rath.
- LS. Johan-Georg Dixel/ Churfl. Bayerischer Revisions-Rath/ R.
- LS. Augustus-Adolph/ Freyherr von Trandorff.
- LS. Im Namen des hochlöblichen Haus Oesterreich / Hans Wilhelm von Golln auff Rinzheim.
- LS. Cornelius Gobelius/ Fürstl. Bambergischer geheimer Rath.
- LS. Johan-Georg Dixel.
- LS. Wolff-Conrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sachsen-Altenburgischer geheimer Rath.
- LS. Augustus Carpov D. Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Rath und Cankler zu Coburg.
- LS. Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttlicher geheimer und Hoffrath.
- LS. Otto Otto zu Mauderoda / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Kriegs Rath.
- LS. Valentin Heyder/ Fürstl. Würtemb. Deputirter.
- LS. Burckard Löffelholz von Colberg / des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.
- LS. Tobias Delhafen von Schölnbach/ Nürnberg. Deputirter.
- LS. Zacharias Stenglin/ Reipub. Francofurt. Legatus.

E N D E.

hc



Mürnberg/
Jahr nach
geheimer
isions=
/ Hans
heimer
en=Alten
rgischer
üneburg
eig=üne
m. Reiche
eputirter.
gatus.

Pou Vc 4581, 04

ULB Halle 3
003 924 351


V077





Dr. 34^b, 11.

Im
Schwed
zu Gevoll
Plenipote
Fürsten un
Bottschaf
berg abe
al



V c
4581

tions-
ESS,

licher und zu
t. durch dero dar/
de Generalitäten und
der sämtlichen Chur/
sandten / Rätthen und
t Reichs Stadt Nürn/
16. Junii/Anno 1650.
tificirt, und end/
n.

1650.

35.

